



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
FMA-LE	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	03.04.2017

0001.210/00
32-INT/2016

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den Risikomanagementprozess für Liquiditätsrisiken von Investmentfonds (Investmentfonds-Liquiditätsrisikomanagementverordnung – InvF-LRMV)

Gegenständlicher Verordnungsentwurf macht von der Verordnungsermächtigung der FMA nach § 87 Abs 3 Z 3 InvFG 2011 für das das Liquiditätsmanagement und die Stresstests bei Investmentfonds (OGAW) Gebrauch und legt angesichts der sehr stark variierenden Standards bei österreichischen Kapitalanlagegesellschaften nun Standards für diese fest.

Gemäß § 88 InvFG 2011 sind OGAW allgemein auf die dort festgehaltenen, allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich Liquiditätsmanagement, organisatorischer Anforderungen, Interessenkonflikten, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft verpflichtet.

Derzeit bestehen in Österreich detailliertere gesetzliche Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement für Alternative Investment Funds (AIF) als für OGAW, obwohl die Schutzwürdigkeit der Anteilhaber bei OGAW regelmäßig aufgrund deren Qualifikation als Kleinanlegerfonds höher ist. Die Bundesarbeitskammer (BAK) folgt hier der Argumentation der FMA voll, dass es geboten ist, für das Liquiditätsrisikomanagement im Hinblick auf OGAW zumindest gleich hohe organisatorische Anforderungen vorzuschreiben, wie sie im Hinblick auf AIF bereits bestehen.

Der Verordnungsentwurf macht nun von der Verordnungsermächtigung der FMA nach § 87 Abs 3 Z 3 InvFG 2011 Gebrauch und legt angesichts der sehr stark variierenden Standards, nach denen das Liquiditätsmanagement und die Stresstests bei österreichischen Kapitalanlagegesellschaften erfolgen, nun Standards für diese fest.

Die BAK begrüßt diesen Schritt. Wünschenswert wäre noch, in der Verordnung festzulegen, von welchem Intervall beim Begriff der Regelmäßigkeit des Stresstests auszugehen ist.

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.